

# Familienpolitische Informationen

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen

Christel Riemann-Hanewinkel

## »Nichts über uns ohne uns« Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

Zur Geschichte – was lange währt, wird endlich gut

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (VN) vom 10. Dezember 1948 hat festgestellt, dass Menschenrechte universal, allgemein, unteilbar und unveräußerlich sind. Sie gelten für jeden Menschen von Geburt an. Jeder und Jede hat Anspruch auf die verkündeten Rechte und Freiheiten, unabhängig von Unterschieden, wie z. B. Geschlecht, Rasse, Sprache, Religion, Überzeugung. Damit liegt zwar eine ausgezeichnete Erklärung vor, doch haben die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte deutlich gezeigt, dass Menschen die Verwirklichung dieser Menschenrechte sehr unterschiedlich erleben.

Fast 60 Jahre später, im Dezember 2006, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention – BRK).

Mit dieser Konvention wird Behinderung als Menschenrechtsthema anerkannt. Es geht nicht um neue Rechte, sondern um die differenzierte Ausgestaltung der allgemeinen Menschenrechte. Veränderte gesellschaftliche Voraussetzungen, individuelle Bedürfnisse und die konkreten Erfahrungen in der Vergangenheit der betroffenen Menschen mit Behinderungen machten diese Konvention notwendig.

Die Aufmerksamkeit für die Belange der behinderten Menschen gab es bei den Vereinten Nationen schon in den achtziger Jahren; so wurde 1981 zum „Internationalen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt. Dennoch sind Menschen mit Behinderungen weltweit weiterhin massiven Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Der VN-Sonderberichterstatter Leandro Desouys hat dies in seinem Bericht 1993 dargestellt. Statt eine Behindertenrechtskonvention auf den Weg zu bringen, gelang es 1993, die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ zu verabschieden. Diese sind allerdings nicht rechtlich verbindlich, sondern haben nur empfehlenden Charakter für die Staaten.

Im Jahr 2000 wurde die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, Mary Robinson, von der Menschenrechtskommission aufgefordert, die Situation der Menschen mit Behinderung zu untersuchen, vor allem darzulegen, welche konkreten Auswirkungen die bislang existierenden Menschenrechtsverträge für ihr Leben haben. Als Ergebnis der in Auftrag gegebenen Studie „Human Rights and Disability“ wird abschließend die Erarbeitung einer Konvention der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen gefordert.

Im Dezember 2006 war es dann soweit: Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete die „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“. Am 30. März wurde

In dieser Ausgabe lesen Sie:

### Artikel

Riemann-Hanewinkel: »Nichts über uns ohne uns«.....1

### Veranstaltung

Prälat Felmborg: Pflegende Angehörige unterstützen.....5

### Nachrichten

»Nutzen-für-alle-Konzept«.....7

Zweijährige Pflegezeit..... 7

Die eaf im Gespräch mit der Politik.....8

die Konvention in New York unterzeichnet und ratifiziert, Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnenden.

Nachdem der Bundestag und der Bundesrat das „Gesetz zur Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet hatten, konnte die Konvention am 26. März 2009 in Kraft treten. Diese Konvention ist damit geltendes Recht in Deutschland, so dass sich jeder Mann und jede Frau darauf berufen und vor Gericht ihr Recht einklagen kann. Man kann auf der Grundlage des ebenfalls verabschiedeten Fakultativprotokolls bis zum zuständigen Ausschuss des Menschenrechtsrates klagen. Eine wichtige Voraussetzung muss dafür aber erst hergestellt werden: Anwältinnen und Anwälte, Richterinnen und Richter müssen die Konvention kennen! Obwohl also die Konvention durch die Ratifizierung zu geltendem Recht in Deutschland wurde, sind bisher kaum Juristinnen und Juristen zu finden, die die Konventionen der Vereinten Nationen in ihre rechtliche Arbeit einbeziehen. Dabei übersehen sie, dass diese nach der Ratifizierung deutsches Recht sind. Für die Universitäten und die juristische Weiterbildung besteht hier ein erheblicher Nachholbedarf!

### Die Bedeutung der Konvention

Menschen mit einer Behinderung wurden bisher klassifiziert, z. B. nach medizinischen, sozialen, kognitiven Kriterien. Sie waren Objekte des Handelns und der Fürsorge. Andere haben für sie entschieden, was nach den Vorstellungen der nicht behinderten Mehrheit bzw. der Fachleute gut, richtig, nicht nötig oder auch nicht verantwortlich für sie war oder schien.

Die Konvention bringt einen vielfältigen Perspektivenwechsel, der sich besonders deutlich bei dem Prozess der Erarbeitung der Konvention zeigte: Noch nie war die Zivilgesellschaft, d. h. insbesondere nicht die Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenorganisationen, aktiv und von Anfang an auf allen Ebenen und in jeder Phase der Verhandlungen einbezogen. Die Vereinten Nationen haben Ernst gemacht mit der Forderung der Verbände der Menschen mit Behinderung: „Nichts über uns ohne uns“.

In der Vergangenheit galt bei den Vereinten Nationen wie auch in vielen Staaten für die Behindertenpolitik das Prinzip der staatlichen Fürsorge. Die medizinische Betrachtung geht vom Defizit eines Menschen aus, das ihn an der Teilhabe in der Gesellschaft behindert. Die Konvention geht nun genau den anderen Weg - ihre Grundlage ist das soziale Modell. Danach richtet sich der Fokus auf die gesellschaftlichen Barrieren, die für die Menschen mit Behinderungen bestehen: fehlende Gebärdensprache, unzugängliche Verkehrsmittel, fehlende Fahrstühle in öffentlichen Gebäuden, Sonderbeschulung, fehlende behindertengerechte Arbeitsplätze, um nur einige Beispiele zu nennen. Behinderung entsteht „...aus der Wechselwirkung zwischen

Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“, so steht es in der Präambel der Konvention. Nach diesem menschenrechtlichen Ansatz geht es nicht mehr um Fürsorge oder Rehabilitation des Menschen mit einer Behinderung, sondern es geht um gleichberechtigte, selbstbestimmte Teilhabe von Anfang an und Schutz vor jeder Art von Ausgrenzung. Das ist ein anderer Weg, eine den Menschenrechten entsprechende Perspektive: weg von der Integration, die Ausgrenzung voraussetzt, hin zur Inklusion; von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung, vom Objekt zum Subjekt, von Patientinnen und Patienten zu Bürgerinnen und Bürgern, von Problemfällen der Gesellschaft zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten. Damit wird behindertes Leben zum normalen Bestandteil menschlichen Lebens, mit aller Vielfalt und Unterschiedlichkeit. Wie alle anderen auch tragen Menschen mit Behinderungen mit ihren jeweiligen persönlichen und spezifischen Möglichkeiten und Kompetenzen zur Gesellschaft bei. Ihre Einschränkungen und Problemlagen werden nicht verschwiegen, sondern benannt. Es ist eine Aufgabe der Gesellschaft, Teilhabe nicht zu begrenzen und Menschenrechte in den verschiedenen Lebenssituationen durchzusetzen.

### Der lange Weg in Deutschland – 1949 bis 2006

Am 23. Mai 1949 trat in der Bundesrepublik das Grundgesetz in Kraft. In Artikel 1 bekennt sich Deutschland zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft. Artikel 3 besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und deshalb niemand diskriminiert werden darf.

1981 wurde von den Vereinten Nationen zum „Internationalen Jahr der Behinderten“ erklärt. Deutschland war, in Ost und West, dabei.

Es gab in der Bundesrepublik Veranstaltungen aller Art; die wenigsten wurden von den Behinderten selbst durchgeführt, sie waren Zuhörerinnen und Zuhörer. Genau dieser Umstand gab in diesem Jahr den Anstoß, selbst aktiv zu werden: Es gründeten sich „Krüppelgruppen“ und politisch aktive behinderte Menschen organisierten das „Krüppeltribunal“. Dort wurden die Diskriminierungen und die unzureichenden gesellschaftlichen Bedingungen, die eigentlichen Behinderungen, angeklagt und Selbstbestimmung gefordert. Behindertenverbände gründeten sich, wie zum Beispiel auch der Verein „Weibernetz e.V.“, der die Interessen behinderter Frauen und Mädchen wahrnimmt.

In der DDR sah die Situation anders aus. Menschen mit Behinderungen waren materiell abgesichert. Aber es fehlte vor allem an jeglicher Art Selbstbestimmung. Besonders problematisch und entwürdigend war die Unterbringung

von Menschen mit Körperbehinderungen. Viele junge Leute mit schweren und mehrfachen körperlichen Behinderungen kamen in Altenpflegeheime, oft in Mehrbettzimmer, in denen man dann auch nichts weiter mehr fand als die entsprechende Anzahl von Betten. Es gab keinen privaten Raum, kaum Förderung oder andere Möglichkeiten, sich zu engagieren. Eine Ausnahme war der Behindertensport, der aber männlich dominiert war. Eine Selbstvertretung in Vereinen oder Selbsthilfegruppen war nicht möglich, da diese politisch nicht gewollt waren. Unter dem Dach der Kirche gab es einzelne Gruppen. Kirchenkreise in den Städten und die Diakonie entwickelten oft eine eigenständige Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen. Doch das Budget war klein und bei den Veranstaltungen war man meist unter sich.

Die Deutsche Einheit brachte die Notwendigkeit, das Grundgesetz der veränderten Lage in Deutschland anzupassen. Das war für die Frauen und die Behindertenverbände die Chance, Verfassungsrechte neu zu definieren, die Grundrechte auszuweiten bzw. den VN-Konventionen anzupassen. Der Streit in der Verfassungskommission war heftig. Das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 GG sollte nach dem Willen konservativer Abgeordneter nicht erweitert werden. „Wenn wir die Behinderten auch noch aufnehmen, obwohl sie doch schon immer mit gemeint sind, dann kommen noch alle möglichen anderen. Das Grundgesetz wird dann zu einem Sammelsurium!“ Solche Meinungen wurden laut, aber die Menschen in den Verbänden waren stärker. 1994 war es geschafft, Artikel 3 Absatz 3 wurde erweitert durch den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Auch die Frauen haben es geschafft! Artikel 3 Absatz 2 lautet jetzt: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Seit 1998 sind in Deutschland eine Reihe von Gesetzen beschlossen worden, die Schritt um Schritt einen anderen Weg aufzeigen und die Selbstbestimmung und Teilhabe in das Zentrum stellen. Im Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen, 2003, waren die Menschen mit Behinderungen auch die Akteurinnen und Akteure dieses Jahres. Im Sinne des Slogans „Nichts über uns ohne uns“ gab es vielfältige Initiativen, Veranstaltungen, politische Forderungen, die von Behinderten selbst oder mit ihrer Beteiligung durchgeführt wurden.

### Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Zu Beginn des neuen Jahrtausends hatten die europäischen Staaten die Aufgabe, mehrere EU-Richtlinien zur Antidiskriminierung in jeweils nationales Recht umzusetzen. Deutschland brauchte dazu sehr lange! Bei der Erarbeitung wurde deutlich, dass nicht nur im alltäglichen Leben die Ausgrenzungen

und Diskriminierungen sich häuften, sondern auch in den deutschen Gesetzen.

Nachdem endlich 2005 das Antidiskriminierungsgesetz den Bundestag passiert hatte, lag es erst einmal beim Bundesrat auf Eis. Nach den Wahlen wandelte es sich zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und wurde 2006 im Bundestag und Bundesrat beschlossen. Durch dieses Gesetz werden die EU-Richtlinien umgesetzt, die Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes, der Rasse, der Religion, des Alters, der Behinderung, der sexuellen Orientierung und der ethnischen Herkunft im Zivilrecht und im Arbeitsrecht verbieten. In der Folge wurde eine Antidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ein Anlaufpunkt sein soll für alle Betroffenen, aber auch Beratung für Firmen und Institutionen anbietet. Europa hat damit die deutsche Gesetzgebung ein großes Stück voran gebracht, denn eine Reihe europäischer Länder hatten nicht nur eine Kultur der Antidiskriminierung, sondern zum Teil auch schon entsprechende Gesetze.

Sechzig Jahre, vom Grundgesetz 1949 bis zur VN-Konvention 2009, gelten Menschenrechte und Nichtdiskriminierung in Deutschland. Dies könnte den Eindruck vermitteln, dass alles gewusst, gesehen und getan wurde und wird. Wir können uns erinnern, wie lange Menschen, die verschiedenen Diskriminierungen ausgesetzt waren und noch sind, um Gleichstellung gekämpft haben. Doch genau das müssen sie noch immer tun. Längst sind nicht alle Trennungen und Ausgrenzungen, Barrieren überwunden. Sehr sensibel zu betrachtende Situationen sind hier z. B. während der Schwangerschaft, wenn die Vermutung besteht, das Kind könnte geschädigt sein oder wenn eine behinderte Frau schwanger wird. Frauen und Kinder werden noch immer am meisten eingeschränkt, ausgegrenzt, diskriminiert. Damit sind nicht nur sie, sondern auch ihre Familien betroffen. Eine Gesellschaft, der die Familie wichtig, manchen sogar heilig ist, hat noch einiges an Arbeit und Veränderung vor sich!

### Defizite und »Hausaufgaben« Aktionsplan Frauen mit Behinderungen

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen gibt es in verschiedenen Formen. Fast 80 % dieser Frauen erfahren in ihrem Leben physische oder psychische Gewalt. Aber nur 10 % der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen in Deutschland sind barrierefrei zugänglich. Außerdem trifft die akute Geldnot der Frauenhäuser die behinderten Frauen doppelt, nötige Umbauten oder entsprechende Einrichtungen können nicht finanziert werden. Doch schon beim Bau sollte die Barrierefreiheit mit berücksichtigt werden.

Medizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nur schwer in Anspruch zu nehmen. Um z. B. gynäkologische Praxen zu

erreichen, müssten Hürden überwunden werden, die oft nicht zu schaffen sind. Information, Aufklärung, Unterstützung im Bezug z. B. auf selbstbestimmte Mutterschaft finden kaum statt, der Kinderwunsch behinderter Frauen wird tabuisiert. Die medizinischen Fachleute sind dazu nicht ausgebildet. Dies muss bei der medizinischen Ausbildung und Einrichtung entsprechender Institutionen mit bedacht werden.

Dringend müssen Zwangssterilisierungen unterbunden werden - eine erhebliche Menschenrechtsverletzung, die trotz Verbotes noch immer vorkommt.

Im Bereich der Pflege ist die gleichgeschlechtliche Assistenz für pflegebedürftige Männer und Frauen notwendig.

Die Beratung und Vermittlung in den Arbeitsagenturen bzw. Argen sind eingeschränkt und nicht an Frauen orientiert. Es gibt oft nur stereotype und diskriminierende Vermittlungsangebote. Frauen mit Behinderungen verdienen weniger als Männer. Auch hier gilt die Forderung: gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit. Es fehlen Arbeitsplätze auf dem regulären Arbeitsmarkt. Frauen haben seltener die Möglichkeit, aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu wechseln. Frauen müssen besser sein als Männer, um entsprechend anerkannt und vermittelt zu werden. Die Einführung einer Frauenquote zur Beschäftigung behinderter Frauen ist deshalb notwendig.

Frauen mit einer Behinderung oder mit einem behinderten Kind haben doppelte Probleme mit Barrieren der Infrastruktur: der nicht nutzbare öffentliche Personennahverkehr; Erreichbarkeit von Krippen und Kitas; die Schule der Kinder, die laut Landesgesetzgebung nicht barrierefrei saniert werden musste.

Zu gender mainstreaming und disability mainstreaming sollten alle staatlich Handelnden verpflichtet werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Frauen mit Behinderungen nicht mehrfach diskriminiert werden - als Frau und als Mensch mit einer Behinderung.

### Inklusion in der Bildung und rund um die Schule

Im vorschulischen Bereich hat sich die Zahl der Sondereinrichtungen für Kinder mit einer Behinderung zwischen 1998 und 2007 fast halbiert. Im gleichen Zeitraum arbeiten doppelt so viele Einrichtungen integrativ. Inzwischen werden in ca. 30 % der Vorschuleinrichtungen für mindestens ein Kind Eingliederungshilfen in Anspruch genommen. Das bedeutet, dass in den Kinderkrippen und Kitas eine bessere Grundlage für die weitere Entwicklung hin zur Inklusion vorhanden ist als im schulischen Bereich.

In den Schulen ist die Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen unverändert hoch. Im vergleichbaren Ausland werden

90 % aller Kinder gemeinsam unterrichtet. In Deutschland besuchen gerade einmal 15,7 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule. In der Praxis bedeutet das, dass Kinder und Eltern keine Wahl haben. Ihr Wunsch und das Recht auf Teilhabe am gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule werden nicht erfüllt. Wir wissen, dass gemeinsames Lernen allen Kindern zugute kommt und dass das emotionale Lernen ebenso gefördert wird wie das soziale und das kognitive. Die Vielfalt einer Gesellschaft wird von Anfang an erlebt und geschätzt. Alle Kinder profitieren von einem gemeinsamen Unterricht mit individueller Förderung des einzelnen Kindes.

Heute kommt die Hälfte aller Jugendlichen, die keinen Schulabschluss haben, von einer Förderschule. Etwa 77 % aller Förderschülerinnen und -schüler verlassen die Schule ohne jeden Schulabschluss. Die große Mehrheit von ihnen geht anschließend in eine Werkstatt für behinderte Menschen. Gerade einmal 2 % der Beschäftigten verlassen die Werkstatt wieder im Laufe ihres Lebens. Diese Zahlen stellen die Eignung von Förderschulen für eine bestmögliche Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in Frage! Womöglich ist die Förderschule die eigentliche oder mindestens eine zusätzliche Behinderung für die Kinder und Jugendlichen - vermutlich für ihr ganzes Leben.

Das bedeutet, dass die Schulgesetze der Länder geändert werden müssen: Jedes Kind hat das Recht auf den Besuch einer allgemeinen Schule, ein echtes Elternwahlrecht ist nötig. Dazu braucht es Qualitätsstandards zur optimalen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Behinderungen. Die Finanzierung soll aus einer Hand kommen, ohne Sozialhilfeabhängigkeit. Die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern zu einer inklusiven Pädagogik ist notwendig.

### Zum guten Schluss

Die Konvention macht uns Defizite in Deutschland überdeutlich. Sie zeigt aber auch Wege auf. Wer die Wege kennt, kann sie auch begehen. Darum ist es notwendig, die Feststellungen und Forderungen dieser und auch anderer Menschenrechtskonventionen bekannt zu machen, zu diskutieren, Partei zu ergreifen, um Veränderungen zu bewirken. In einem Jahr muss Deutschland den ersten Staatenbericht dem zuständigen Ausschuss des Menschenrechtsrates vorlegen. Dort wird sehr genau geprüft und beurteilt werden, was der Staat getan hat, um Diskriminierung unmöglich zu machen. Viele können daran mitarbeiten, damit bis zum nächsten Jahr noch Veränderungen möglich sind.

Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Konvention dem gesellschaftspolitischen Ansatz der Inklusion verpflichtet. Das

bedeutet auch, dass jeder Mensch gleichermaßen, mit oder ohne Behinderung, von Beginn an ein gleichwertiges Mitglied der Gesellschaft ist. Voraussetzung dafür ist, dass behinderungsbedingte Unterstützung, wie z. B. Pflege oder Assistenz, dort zur Verfügung stehen, wo der betreffende Mensch leben und arbeiten will und nicht umgekehrt.

Jeder und Jede muss die Wahl haben: zwischen Regelschule und Förderschule, zwischen Werkstatt für behinderte Menschen oder Förderung im Betrieb mit entsprechend eingerichteten Arbeitsplatz, zwischen dem Wohnen in einem Heim oder in den eigenen vier Wänden. Diese Konvention wird uns in Deutschland viel Arbeit machen und auch Geld kosten. Die Erfüllung der Menschenrechtskonventionen gebietet uns das Grundgesetz. Im Grundgesetz haben wir die Verantwortung vor Gott und den Menschen und die Würde des Menschen an die erste Stelle gesetzt. Nur so können die Freiheit der Person und die Gleichstellung aller vor dem Gesetz in einer sozialen Demokratie gewährleistet werden und bleiben.

Im Jahre 2004 habe ich in der „Politikerbibel“ zu Genesis 1, 26-28 geschrieben:

„Die Menschen mit all ihren Verschiedenheiten, Fähigkeiten und Begrenzungen sind das Bild Gottes. Niemand ist ausgeschlossen – alle sind Teil des Bildes, spiegeln Gott wider. Alte, Junge, Behinderte, Schwule, Traurige, Faule, Intelligente, Verheiratete, Reiche, Arme, Lebenskünstler, Männer und Frauen. Nichts ist darin zu lesen, dass der Mann über dem Weib steht, also kein Patriarchat, aber auch kein Matriarchat, keine Hierarchie. Stattdessen gibt Gott beiden gemeinsam den Segen und die Verantwortung für alles Leben. Für mich persönlich ist das der wichtigste Text der Bibel. Ich bin froh, dass unser Grundgesetz, vor allem Artikel 1 und Artikel 3 dieses Menschenbild widerspiegelt.“

*Christel Riemann-Hanewinkel ist Präsidentin der eaf; sie war Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

## Pflegende Angehörige unterstützen Perspektiven aus Kirche, Wirtschaft und Politik

*Unter diesem Titel hatten der Bevollmächtigte der Evangelischen Kirche am Sitz der Bundesregierung und der EU, die eaf sowie die Evangelische Akademie Berlin-Brandenburg am 4. März 2010 in Berlin Experten und Expertinnen aus Politik und Verbänden eingeladen und die gut besuchte Veranstaltung gemeinsam durchgeführt.*

*Der Bevollmächtigte, Prälat Dr. Bernhard Felmborg, leitete den Abend ein, indem er die biblische Pflegebeziehung zwischen Noomi und Rut aufgriff. Stefan Reuyß vom Institut für Sozialwissenschaftlichen Transfer (SoWiTra) gab in seinem Impulsvortrag einen Überblick über die Situation der pflegenden Angehörigen: Er zeigte auf, wie belastend es für pflegende Angehörige häufig ist, wenn sie die Herausforderungen von Beruf und Pflege vereinbaren wollen. Menschen, die pflegen, schätzen ihre Erwerbstätigkeit als Ausgleich zur ihrer nicht nur körperlich, sondern auch psychisch belastenden Pfllegetätigkeit. Die völlige Aufgabe der Erwerbstätigkeit zugunsten der Pflege ist überdies aus unterschiedlichen Gründen (nicht zuletzt wegen der Existenzsicherung) für die meisten Berufstätigen keine Option; besser geholfen ist ihnen mit einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung.*

*Im Anschluss an den Impulsvortrag diskutierten die Präsidentin der eaf, Christel Riemann-Hanewinkel; Kerstin Griese, Sozialpolitischer Vorstand im Diakonischen Werk der EKD, Dr. Matthias von Schwanenflügel, Unterabteilungsleiter Pflege-sicherung im Gesundheitsministerium, sowie Sonja Lambert,*

*Personal- und Ressourcenmanagement der AOK Hessen und Stefan Reuyß unter der Leitung von Simone Ehm, Ev. Akademie Berlin-Brandenburg: Wie können Erwerbstätigkeit und Pflege besser vereinbart werden? Was sollte eine unabhängige Pflegeberatung leisten? Und wie kann und muss der Bereich der Angehörigenpflege stärker durch Arbeitgeber und Politik unterstützt werden.*

*In diesem Kontext erschien auch der Vorschlag einer zweijährigen Pflegezeit von Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (s. Meldung S. 8), den sie zwei Tage vor der Veranstaltung veröffentlichte, diskussionswürdig; er zeigt, dass der politische Handlungsbedarf mittlerweile erkannt und nach Lösungen gesucht wird.*

IS

### Grußwort des Bevollmächtigten, Prälat Dr. Bernhard Felmborg

„Ich freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind – das ist umso höher zu schätzen, als dass die Pflege alter Menschen, wie Sie alle wissen, leider kein Thema ist, das derzeit die gesellschaftliche Debatte bestimmt, das Hörsäle und Stadthallen füllt. Dabei wäre das nur angemessen: Alterspflege geht, wie die Zahlen zeigen, alle etwas an: 2,25 Millionen Pflegebedürftige gibt es derzeit in Deutschland, Tendenz steigend. Gut zwei Drittel dieser Menschen werden – Gott sei Dank – zu Hause gepflegt. Grund genug, das Thema Pflege noch mehr als bisher aus der Schattenecke der öffentlichen Wahrnehmung herauszuholen.“

Der Rat der EKD hat vor wenigen Wochen eine Orientierungshilfe veröffentlicht mit dem Titel „Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche“ (Anm. d. Red.: s. FPI Heft 2/2010, S. 7f). Darin plädieren die Verfasser für ein differenziertes Bild vom Alter, das auch die großen Potenziale alter Menschen wahrnimmt. Gleichwohl werden auch die Verletzlichkeit und Angewiesenheit der Menschen in dieser Lebensphase thematisiert. Im Blick auf unseren Umgang mit dem Thema Pflege im Alter formuliert der Text zwei wichtige gesellschaftliche Aufgaben.

Die erste ist die (ich zitiere): „von tiefem Respekt vor der Würde des Menschen bestimmte öffentliche Thematisierung der Verletzlichkeit als einer natürlichen Seite menschlichen Lebens“.

Die zweite ist ebenso wichtig, nämlich „die Schaffung von Versorgungsstrukturen, die darauf zielen, den Menschen – wie auch dessen Angehörige – bei der inneren und äußeren Bewältigung dieser Verletzlichkeit zu unterstützen“. An beiden Aufgaben arbeiten viele Menschen schon sehr lange; auch wir wollen mit der heutigen Veranstaltung das Unsere dazu tun. Den Fokus legen wir heute Abend dabei auf diejenigen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen. Auch über ihre Situation muss umfassend gesprochen werden, auch sie brauchen dringend Versorgungsstrukturen zur Unterstützung ihres Pflegens.

Bevor wir uns mit den Rahmenbedingungen, die pflegende Angehörige benötigen, möglichst konkret und konstruktiv auseinandersetzen, möchte ich einen kurzen Blick werfen auf die Frage, was eigentlich passiert, wenn Menschen durch die Situation der Pflege miteinander verbunden werden. Denn Pflege ist mehr als die Summe der notwendigsten Verrichtungen; Pflege ist, wie der vormalige Ratsvorsitzende der EKD, Wolfgang Huber, es ausdrückte, ein „Beziehungsgeschehen“, ja sogar Beziehungsarbeit. Mit „Arbeit“ meine ich hier: Pflege ist eine oft schwere und komplexe Aufgabe für alle Beteiligten. Die pflegebedürftigen Menschen selbst müssen ihren Alltag, ihre Gewohnheiten und Erwartungen verändern, die Angehörigen müssen die körperlichen und seelischen Lasten tragen; im Idealfall werden sie von professionellen Kräften unterstützt, die mit dafür Sorge tragen, dass ein pflegebedürftiger Mensch – möglichst in seiner gewohnten Umgebung – nicht nur am Leben bleibt, sondern – um mit dem Johannesevangelium zu sprechen – weiterhin auch Anteil an der Fülle des Lebens (Johannes 10,10) hat.

Ich bin sicher: Pflege verändert Menschen, und zwar sowohl die Pflegebedürftigen als auch die Pflegenden. Und je besser die Rahmenbedingungen, unter denen sie sich vollzieht, desto positiver kann die „Fülle des Lebens“ von beiden – dem Gepflegten und dem Pflegenden – erlebt werden.

Das heißt natürlich nicht, dass es immer eine leichte Übung wäre, sich um einen alten, kranken Menschen zu kümmern. Die eine oder der andere von uns macht möglicherweise gerade diese Erfahrung oder hat sie bereits gemacht: Die Entscheidung, in einer anderen Verbindlichkeit als zuvor für einen anderen Menschen da zu sein, ihn zu pflegen und seine letzte Lebenszeit gemeinsam zu gestalten, hat große Auswirkung auf das eigene Leben. Es erfordert ein Zurücknehmen der eigenen Person und die harte Begrenzung der eigenen Lebensgestaltung. Wer sich entschließt, einen anderen Menschen zu pflegen, der wählt freiwillig eine Verbindlichkeit, aus der er sich nicht zwei Wochen später einfach wieder herauslösen kann.

Auch die Bibel berichtet vielfach von dieser Verbindlichkeit zwischen jungen und alten, gesunden und kranken, pflegebedürftigen Menschen – und davon, dass es auch immer eine Frage des sozialen Umfeldes ist, ob und wie Pflege gelingendes Beziehungsgeschehen ist. (Ich erinnere an den Klassiker unter den Barmherzigen, den Samariter: Er selber kann die Pflege des von ihm aufgefundenen Verletzten nicht dauerhaft leisten; er findet aber einen „Profi“, der diese Pflege in seiner Abwesenheit gegen Entgelt übernimmt.) Anders die Geschichte aus der hebräischen Bibel über eine junge Frau aus Moab, die ihre Schwiegermutter Noomi nicht allein lässt, als diese sich auf den ungewissen letzten Abschnitt ihres Lebensweges macht. Diese junge Frau – ihr Name ist Rut – bekräftigt ihren Entschluss mit den Worten: „Wo du hingehst, da will auch ich hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk, dein Gott ist mein Gott.“ (Rut 1,16f)

Rut gibt ihr Pflege-Versprechen sogar unter besonders schweren Bedingungen: Die Schwiegermutter und ihre Schwiegertochter haben ihre Männer verloren. Für beide Frauen bedeutet das den Verlust ihres Platzes in der Gesellschaft, und für Noomi den Verlust ihrer Altersversorgung. So arbeitet Rut tagsüber auf dem Feld – vielleicht war es ihr möglich, nur einen Teil des Tages zu arbeiten – und kümmert sich anschließend um ihre Schwiegermutter. Doch beide Frauen wissen, dass sie dauerhaft nicht ohne Hilfe von außen leben können, und sie wissen sich zu helfen. Es gelingt ihnen, einen Verwandten dazu zu bewegen, Rut zur Frau zu nehmen. Die Frauen finden so zurück in das Haus einer Familie und damit in ein größeres Netzwerk, das beiden neue Möglichkeiten eröffnet.

Wir alle wissen, dass eine Hochzeit nur in den seltensten Fällen die durchschlagende Hilfe darstellt, die für gelingende Pflege nötig ist. Aber wir alle wissen, was damit gemeint ist: Allein hätten die Frauen es auf Dauer nicht geschafft. Allein wäre es Rut nicht dauerhaft möglich gewesen, für ihre Schwiegermutter ökonomisch, pflegerisch, emotional zu sorgen. Es braucht immer beides, um Pflege zu einem guten

Beziehungsgeschehen werden zu lassen: geliebte Nächstenliebe und gute institutionelle Rahmenbedingungen.

Und darum geht es uns auch heute. Es geht darum, diese Rahmenbedingungen für eine gute Pflege zu Hause zu formulieren und so zu gestalten, dass Beziehungen bleiben, sich neu entwickeln, aber nicht zerbrechen. Selbstverständlich können wir heute Abend nur erste Schritte miteinander gehen. Wir haben uns daher auch bewusst dafür entschieden, heute auf dem Podium darauf zu verzichten, einzelne Betroffene zu Wort kommen zu lassen. Wir tun dies zugunsten eines möglichst breiten Blicks auf die unterschiedlichsten Bedingungen, unter denen Angehörige pflegen.“

## + + + Nachrichten + + +

### »Nutzen-für-alle-Konzept« Hilfe für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung

Die Bundesregierung will die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass das so genannte „Nutzen-für-alle-Konzept“ umgesetzt werden kann. Das betont sie in der Antwort (17/631) auf eine Kleine Anfrage (17/293) der Linksfraktion, in der es um ein Konzept geht, das Barrierefreiheit auf allen Ebenen anstrebt und damit vor allem älteren Menschen und Menschen mit Behinderung zugute kommt. „Bauten, Gebrauchsgegenstände, Informations- und Kommunikationssysteme sowie Dienstleistungs- und Verkehrsangebote sollen möglichst für alle Menschen leicht erreichbar, zugänglich und nutzbar sein“, heißt es in der Vorbemerkung der Fragesteller. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung enthalte Vorhaben, die dies in den relevanten Bereichen wie Bildung, Ausbildung und Beruf, Verkehr und Tourismus, Medien und Kommunikationstechnik bis hin zum Städtebau berücksichtigten, heißt es in der Antwort. Es sei zu erwarten, dass die Bedeutung des „Designs für Alle“, wie das Konzept ebenfalls genannt wird, angesichts eines steigenden Durchschnittsalters der Bevölkerung und einer verlängerten Lebensarbeitszeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen und beruflichen Lebens deutlich zunehmen werde.

Die Bundesregierung werde in einem Aktionsplan alle Maßnahmen bündeln, die zur Umsetzung einer entsprechenden Konvention der Vereinten Nationen nötig seien. Sie verweist auf eine Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) mit dem Thema „Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept für Designs für Alle“. Diese habe gezeigt, dass Unternehmen, die sich an dem Konzept orientieren, „wesentliche Vorteile haben“. Um die Ergebnisse der Studie zu verbreiten fördere das BMWi zehn Unternehmerkonferenzen.

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) habe entsprechende Programme auf den Weg gebracht, heißt es weiter. So entstehe etwa im Rahmen des Modellprogramms „Neues Wohnen“ mit Baden-Württembergischen Partnern ein Konzept für eine Wohnungsausstattung, die komfortabel und variabel entsprechend spezieller Bedürfnisse gestaltet werden könne.

Für den Bereich Bauen weist die Regierung darauf hin, dass der Bund selbst barrierefrei baue. Die Zuständigkeit für die Bauordnung liege jedoch bei den Bundesländern. Beim Bereich Verbraucherschutz und Produktentwicklung verweist die Regierung auf Modellprojekte des BMFSFJ gemeinsam mit dem BMWi, wo es um den „Wirtschaftsfaktor Alter“ gehe. Im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie gebe es zahlreiche Projekte des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das derzeit die „Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung“ (BITV) überarbeite.

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit, eine neue europäische Behörde zu gründen, die laut Fragesteller die Debatten um Zugänglichkeit bündeln und koordinieren könnte.

*Quelle: Heute im Bundestag (hib Nr. 31) vom 8. Februar 2010*

### Zweijährige Pflegezeit Vorschlag von Ministerin Schröder

Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) hat einen Vorschlag zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit gemacht: Sie will sich für neue Maßnahmen zur Erleichterung dieser schwierigen Lebensphase einzusetzen und damit das Versprechen einlösen, das sie bei Übernahme ihres Amtes Ende 2009 abgab.

Ihr Vorschlag sieht vor, dass Arbeitnehmer/innen, die ihre hilfebedürftigen Angehörigen pflegen, 50 % arbeiten, dabei aber 75 % ihres Gehalts weiter verdienen. Ist die Pflegezeit dann beendet, arbeitet der/die Arbeitnehmer/in wieder 100 %, erhält aber weiterhin nur 75 % des Gehalts. Diese Kürzung dauert ebenso lang wie die vorangegangene Pflegezeit. Verbunden mit einem Rechtsanspruch könnte dies wesentlich zur Entspannung einer schwierigen Lebensphase beitragen. Dass solche Modelle auch existenzsichernd funktionieren, beweist das so genannte Sabbatjahr, bei dem Arbeitnehmer/innen ebenfalls eine Auszeit von der aktuellen Erwerbstätigkeit nehmen können, indem sie für einen bestimmten Zeitraum auf die aktuelle Auszahlung eines bestimmten Einkommensanteils verzichten und später dann längere Freiräume vom Erwerbsleben (mit Zahlung des dann angesparten Entgelts) erhalten können.

Wie wichtig es ist, für die Zukunft der häuslichen Pflege neue Wege zu finden, zeigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes: 2005 wurden mit 2,13 Millionen Menschen mehr als zwei

Drittel (68 %) der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt. Für das Jahr 2030 wird die Zahl auf ca. 3,4 Millionen geschätzt. Dies wäre für den Zeitraum von 2005 bis 2030 eine Steigerung von 58 % (vgl. *Demographischer Wandel in Deutschland, Heft 2: Auswirkungen auf Krankenhausbehandlungen und Pflegebedürftige im Bund und in den Ländern*“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, 2008).

Zwar sehen manche Prognosen etwas verhaltener aus – sie unterstellen wegen des medizinisch-technischen Fortschritts „nur“ eine Steigerung von ca. 40 % - dennoch ist auch bei optimistischerer Betrachtungsweise der Handlungsdruck enorm, denn sie muss auch die Tatsache berücksichtigen, dass die meisten älteren Menschen sich wünschen, zu Hause von ihren Angehörigen versorgt zu werden, wie auch Ministerin Schröder in einem kürzlich erschienenen Interview betont:

„Tatsächlich lebt nur ein Drittel der Pflegebedürftigen in einem Heim. Aber immer mehr pflegende Angehörige sind berufstätig, innerhalb von zwölf Jahren ist ihr Anteil von 40 auf 54 % gestiegen. Schon jetzt gibt es die Möglichkeit, für die häusliche Pflege ein halbes Jahr aus dem Beruf auszusteigen. Aber viele Arbeitnehmer fürchten gravierende Nachteile. Ich möchte deshalb einen Rechtsanspruch auf eine Familien-Pflegezeit von zwei Jahren Dauer einführen.“ (FAZ-net vom 3. März 2010)

Dieser Vorschlag ist interessant und diskussionswürdig, denn er könnte eine Unterstützung sein, wenn Menschen, die im Erwerbsleben stehen, ihre Angehörigen zu Hause pflegen wollen. Allerdings kann nicht darüber hinweg gesehen werden, dass die finanziellen Folgen weitgehend dem/der Pflegenden aufgebürdet werden (v.a. geringer Verdienst, Abschläge bei der Rente). SM

## Die eaf im Gespräch mit dem Bundespräsidenten und Ministerin Schröder

Die eaf, vertreten durch die Präsidentin Christel Riemann-Hanewinkel und Bundesgeschäftsführerin Dr. Insa Schöningh, war am 1. März 2010 gemeinsam mit den anderen Familienverbänden zu einem Gespräch mit der Bundesfamilienministerin Dr. Kristina Schröder eingeladen. Aktuelle Arbeitsschwerpunkte der Ministerin und der Familienverbände standen im Mittelpunkt des Austausches, eine Intensivierung der Zusammenarbeit ist geplant. Besondere Schwerpunkte will Kristina Schröder bei der Ausweitung und Flexibilisierung des Elterngeldes und bei dem Ausbau des Kinderzuschlags setzen und

hofft hierbei auf die Unterstützung der Verbände. Sehr interessiert zeigte sie sich an dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen (AGF) zur Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Produkte, die Kinder benötigen.



Foto zff

Am 12. April 2010 fand ein Gespräch der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen (AGF) mit dem Bundespräsidenten Dr. Horst Köhler statt. Die eaf wurde durch die Präsidentin Christel Riemann-Hanewinkel vertreten.

Von besonderem Interesse waren für den Bundespräsidenten die Themenbereiche Bekämpfung der Kinderarmut, Ziel- und Passgenauigkeit von familienpolitischen Leistungen, faire Bildungsangebote, die Kinder nicht ausschließen, sowie die Situation binationaler Familien in Deutschland. Besonders bewegte den Bundespräsidenten und die Mitglieder der AGF der Umgang mit den Opfern sexualisierter Gewalt. Allen war die Hoffnung gemeinsam, dass der Runde Tisch gegen Kindesmissbrauch, der erstmals am 23. April tagte und an dem die Familienverbände beteiligt sind, die Enttabuisierung voran bringt. Vor allem Gerechtigkeit und Entschädigung für die Opfer sexualisierter Gewalt, die Prävention und Beratung werden für die eaf und die anderen Verbände zentrale Themen sein. Köhler betonte, wie wichtig der Einsatz der Familienverbände für gesellschaftspolitische Veränderungen in den genannten Bereichen und darüber hinaus ist. Der Bundespräsident möchte das Gespräch mit der AGF fortsetzen, dies war bereits das zweite Gespräch in seiner Amtszeit.

SM